

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016
(Haushaltsgesetz 2016)**

– Drucksachen 18/5500, 18/5502 –

hier: Einzelplan 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 14 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 18/5500 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 5. November 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende

Bartholomäus Kalb
Berichterstatter

Karin Evers-Meyer
Berichterstatterin

Michael Leutert
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
– Drucksache 18/5500 Anlage –
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 1401 – Verpflichtungen im Rahmen der Mitgliedschaft zur NATO und zu anderen internationalen Institutionen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen

Tit. 687 05 Beitrag zu den Kosten von der Bundeswehr mitbenutzer militärischer Anlagen <p style="text-align: right;">75 052</p>	Tit. 687 05 Beitrag zu den Kosten von der Bundeswehr mitbenutzer militärischer Anlagen <p style="text-align: right;">70 052</p>
--	--

Kapitel 1403 – Kommandobehörden und Truppen, Sozialversicherungsbeiträge, Fürsorgemaßnahmen und Versorgung für Soldatinnen und Soldaten

Tgr. 07 Sozialversicherungsbeiträge und Fürsorgemaßnahmen für Soldatinnen und Soldaten <p style="text-align: right;">(886 285)</p>	Tgr. 07 Sozialversicherungsbeiträge und Fürsorgemaßnahmen für Soldatinnen und Soldaten <p style="text-align: right;">(874 285)</p>
Tit. 423 71 Nachversicherungsbeiträge für ausscheidende Berufs- soldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit <p style="text-align: right;">630 000</p>	Tit. 423 71 Nachversicherungsbeiträge für ausscheidende Berufs- soldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit <p style="text-align: right;">626 000</p>
Tit. 525 71 Aus- und Fortbildung <p style="text-align: right;">108 000</p>	Tit. 525 71 Aus- und Fortbildung <p style="text-align: right;">100 000</p>

Kapitel 1404 – Wehrforschung, Entwicklung und Erprobung

Tit. 551 01 Wehrtechnische Forschung und Technologie <p style="text-align: right;">200 000</p>	Tit. 551 01 Wehrtechnische Forschung und Technologie <p style="text-align: right;">250 000</p>
--	--

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 1407 – Sonstiger Betrieb der Bundeswehr

Tit. 553 49 Betrieb der Heeresinstandsetzungslogistik (HIL)	Tit. 553 49 Betrieb der Heeresinstandsetzungslogistik (HIL)
<i>340 000</i>	301 000

Kapitel 1408 – Unterbringung

Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	Tit. 812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)
<i>81 030</i>	83 030

Kapitel 1410 – Sonstige Bewilligungen

Tit. 119 99 Vermischte Einnahmen	Tit. 119 99 Vermischte Einnahmen
<p>5. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Luftfahrzeuge der Bundeswehr nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung durch Bundeswehrangehörige und deren Familienmitglieder sowie durch andere Stellen unentgeltlich benutzt werden können.</p>	<p>5. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass</p> <p>5.1 Luftfahrzeuge der Bundeswehr nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Verteidigung durch Bundeswehrangehörige und deren Familienmitglieder sowie durch andere Stellen unentgeltlich benutzt werden können,</p> <p>5.2 die Bundeswehr die Deutsche Härtefallstiftung unentgeltlich insbesondere durch die Bereitstellung von Personal, Material und Räumlichkeiten unterstützt.</p>
	<p>Tit. 684 01 Unterstützungsleistungen für unverschuldet in Not geratene ehemalige Angehörige der Bundeswehr und der NVA sowie für deren Hinterbliebene</p> <p style="text-align: right;">1 000</p>

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 1413 – Bundeswehrverwaltung, Universitäten der Bundeswehr, Militärseelsorge usw.

Tit. 539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben	20 320	Tit. 539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben	21 320
Tgr. 55 Ausgaben für die Informationstechnik	(219 541)	Tgr. 55 Ausgaben für die Informationstechnik	(221 541)
Tit. 812 55 Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	41 633	Tit. 812 55 Erwerb von Datenverarbeitungsanlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, Software	43 633